

PolizistInnen prügeln und filmen sich dabei:

Keine Anklage!

Mehr Informationen unter
www.projektwerkstatt.de/11_4_05

Abb. unten: Die Ausstellung wenige Tage vor dem Geschehen – unbehindert in der Gießener FußgängerInnenzone. Dasselbe Bild, aus dem Internet entnommen, ist auch in der Gerichtsakte als Bl. 39 enthalten.

Fußnoten

0 Siehe Kap. 7 zur Berufungsverhandlung am 2.3.2005 und unter www.projektwerkstatt.de/2_3_05.

1 Bilder der Ausstellung und Download unter www.polizeidoku-gjessen.de.vu.

2 Berichte und Urteil dieses Prozesses im Kapitel 7 und unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/beleidigung.html.

3 Siehe <http://de.indymedia.org/2005/04/110773.shtml>.

4 Die GdP in Gießen hatte u.a. mit Leserbriefen bereits in die Auseinandersetzung eingegriffen und gefordert, die PolizeikritikerInnen nicht ernst zu nehmen.

2. März 2005, 13 Uhr: Ich war heute mit der Polizei unterwegs und durfte filmen, wie nach einer Verurteilung wegen Kreidemalerei „Fuck the police!“ protestierende ZuschauerInnen aus dem Gerichtssaal geschleift und auf dem Flur mit Faustschlägen und Tritten traktiert wurden.⁰ Sah gut aus. Ein grün-uniformierter Prügelmob, den ich gefilmt habe. Aber solche Szenen will hinterher niemand haben, die werden schnell gelöscht. Außerdem war es nur das Vorspiel.

10. März 2005, 8.30 Uhr: Jetzt ging's richtig los. Zwei Projektwerkstätten wurde der Prozess gemacht. Zwölf Tage, verteilt über 2 Monate, dauerte das Spektakel. Jedes Mal wurde das Gebäude von Einheiten der Polizei gesichert – und ich immer dabei mit meinem Herrchen am Auslöser. Ich sah viele Ganzkörper- und Taschenkontrollen im Eingangsbereich, die ihren Anteil daran hatten, dass die Verhandlungen meist erst mit einigen Minuten Verspätung starten konnten. Vor der Tür malten AktivistIn mit Kreide, meist hatten sie ein Soundsystem dabei, das fiese Lieder über Gerichte dudelte. Einmal ist POK Thomas, der Einsatzleiter an dem Tag war, dort hingegangen und hat wütend den Minidisk-Player geklaut. Dann war Ruhe, jedenfalls aus dem Soundsystem. Ein Aktivisti hat dann mit Kreide gemalt „Viel Oberarm, wenig Hirn“. POK Thomas fühlte sich angesprochen und hat gleich 'ne Beleidigungsanzeige gemacht.

11. April 2005, 8.30 Uhr: Wieder am Landgericht. Diesmal sollte es ganz dicke kommen. Der Beamte Gies hatte mich mitgenommen. Er war in der Einsatzgruppe für die filmische Dokumentation zuständig und richtete meine Linse auch diesmal auf den Vorplatz des Landgerichts. Ich sah, dass alles recht friedlich war. Fast schon ein Ritual war die farbliche Umgestaltung des Zugangsbereichs zum Gericht. Einige AktivistInnen malten auch an diesem Tag mit Kreide Slogans gegen Justiz, Polizei, Strafe und gegen Herrschaft allgemein auf den Boden. Diesmal hatten sie sich allerdings vorgenommen, auf diese Weise eine Spur der Thematisierung von Justiz- und Herrschaftskritik bis in die Innenstadt zu legen. So entfernten sie sich vom Gerichtsgebäude, bis ich sie nicht mehr sehen konnte. Nur einer blieb in der Nähe des Gericht. Er war einer der beiden Angeklagten und fuhr wie immer das Soundmobil (Fahrradhänger mit Lautsprecheranlage und Solarstromversorgung) vor den Eingang des Landgerichts. Dann sah ich, wie der Angeklagte, immer noch allein vor dem Gericht, die kleine Ausstellung mit einigen Papptafeln zur „Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005“ aus dem Wagen zog.¹ Sie hatte auch beim letzten Verhandlungstag schon am Geländer der Fuß-

gängerInnenunterführung am Landgericht gehangen und ich musste jede Seite abfilmen. Jetzt wollte der B., der Angeklagte, offenbar wieder und an gleicher Stelle die Wäscheleinen mit den A3-Plakaten anbringen.

Die Ausstellung kannte ich schon. Jedesmal, wenn ich mit den uniformierten Ordnungstruppen unterwegs war, musste ich Kreidesprüche, Transparente, Graffitis oder eben Ausstellungen abfilmen. Polizei und die Lakaien des verfolgungswahnsinnigen Staatsanwalts Vaupel durchsuchten dann meine Filme nach kritischen Sprüchen, aus denen sich Beleidigungen konstruieren ließen, die dann zu neuen Verfahren wurden. Das war nicht wenig ...

Im vorliegenden Fall, also in dieser Dokumentation über Polizei- und Justizstrategien, die der Angeklagte da an das Geländer der FußgängerInnenunterführung zu Knoten begann, fand sich eine Seite, auf der der skandalöse Gießener Gerichtsprozess um den Kreidespruch „Fuck the police“ dargestellt wurde.² Nach der Verurteilung der Kreidekünstlerin wurden etliche Aktionen von der Polizei rüde angegangen, weil die Uniformierten in allen möglichen Formulierungen irgendwelche Beleidigungen witterten. Die Gießener Richtis wie Kaufmann und Pfister haben hier also bahnbrechend gearbeitet – ein Durchbruch zu mehr Polizeigewalt und willkürliche Kontrollen, Verhaftungen, Beschlagnahmen und Anzeigen. Welch zivilisatorischer Fortschritt. Das Bruttoinlandsprodukt wurde auch angekurbelt, denn all diese vermeintlichen Beleidigungen, schlimme Verbrechen offenbar, wollten gefilmt werden. Und ohne neue Filme arbeitete ich nicht.

Die Neigung zum ständigen Polizeiübergreif nach dem Fuck-the-police-Urteil, das am 11. April 2005 ja gerade mal sechs Wochen zurücklag, sollte auch diesmal der Auslöser sein. Doch zunächst deutete weiter nichts darauf hin: Der Angeklagte B. befestigte die besagte Ausstellung am Geländer der FußgängerInnenunterführung unter der Ostanlage vor dem Landgericht. Ich konnte mich noch erinnern, dass sie da schon eine Woche vorher den gesamten Prozesstag über problemfrei hing, zudem war sie in der Innenstadt von Gießen bereits öffentlich zu sehen gewesen³. Ich hätte also erwartet, dass das alles ruhig abgehen würde – offenbar der Angeklagte auch, der sich wenig um die Uniformierten kümmerte, die während seiner Arbeit den Eingang des Landgerichtes bewachten – damit da keine Türdrücker oder Fensterscheiben weglaufen konnten? Auf einigen der Seiten war die Hauptüberschrift mit rotem Filzstift noch einmal groß drübergeschrieben, so unter anderem „Tamme“, „Gail“ und „Fuck the police?“, deutlich erkennbar mit dem Fragezeichen. Diesmal aber gab es Ärger: Der heutige Einsatzleiter, PHK Schäfer von der Polizeistation Gießen, näherte sich dem Angeklagten. Er war mit einer Schreibunterlage bewaffnet, die den Werbeschriftzug der Gewerkschaft der Polizei trug – meist untrügliche Erkennungsmelodie für 150%ige PolizistInnen.⁴ Schäfer verlangte ohne weitere Begründung die Wiederabnahme der Ausstellung. Auf Nachfrage fügte er eine Begründung hinzu: „Beleidigung“. Das Übliche also. Mein Herrchen zoomte dichter an das Geschehen, sodass ich jede Bewegung und fast jedes Wort aufzeichnen konnte. Dieser Pflicht kam ich brav nach und filmte einen dramatischen, äußerst gewalttätigen Verlauf, an dessen Ende die Polizei die Ausstellung beschlagnahmte und der Angeklagte verletzt, mit Handschellen gefesselt vor dem Landgericht auf den Prozessbeginn wartete. Doch obwohl ich alle sehr genau mitschnitt, gingen die Behauptungen



über das Geschehen in den Wochen danach weit auseinander. Es war erschreckend, was mit interessensgeleitetem Blick in eine eigentlich unbestechliche Bild- und Tonspur hineininterpretiert werden konnte. Die beiden wichtigsten Fassungen, die zu Papier gebracht wurden, stammen einerseits vom Rechtsanwalt des Betroffenen, andererseits von der Staatschützerin Cofsky, die im Polizeipräsidium Mittelhessen arbeitet. Schon diese Personalentscheidung zeigte, dass kein belastendes Ergebnis gegen die Polizei gewünscht war. Denn KOKin Cofsky war die polizeiinterne Sachbearbeiterin aller Ermittlungen gegen das Umfeld der Projektwerk-

statt. Ihre Beauftragung beinhaltete den Verdacht, dass das gewünschte Ziel „Kein Tatverdacht gegen Polizisten“ heißen sollte. Cofsky enttäuschte die Staatsanwaltschaft nicht. Aber die Art, wie sie sich bei ihrer Arbeit entblödete, schlug dem Fass den Boden aus. So behauptete sie, dass mein Mitschnitt keinen Ton hätte. Für wie blöd hält die mich eigentlich? Aber vielleicht war ihr der Ton einfach zu belastend? Rechtsanwalt Döhmer hingegen fand den Ton – sein Bericht enthält daher alle gesprochenen Worte des Films, soweit sie verständlich waren.

Abb.: Abschließende Sätze auf Seite 3 des Abschlussvermerks der Staatschützerin Cofsky (aus der Gerichtsakte Az. 501 Js 19090/05 POL, Bl. 42).

Aufgrund der Auswertung des Videos – Bl. 37 – 38 d. EA - konnten die Angaben der Beamten weitestgehend verifiziert werden, wobei auf die Glaubwürdigkeit der Schilderungen über die verbalen Geschehnisse nicht eingegangen werden kann, da die Aufnahme ohne Ton ist.

Was ist auf dem Polizeivideo? Abschriften des Filmes durch: Rechtsanwalt Döhmer und KOKin Cofsky

• mit Synopsen gleicher Zeitphasen •

Zunächst wurde festgestellt, dass der verfahrensgegenständliche Ablauf etwa 45 Minuten dauerte. Das Kerngeschehen kann nach der Betrachtung der Videoaufzeichnung wie folgt zusammengefasst werden:

Die Aufzeichnung beginnt mit einem kurzen Kommentar des Herrn PK Gies. Es handelt sich um eine Aufzeichnung vom 11.04.2005, wobei Herr PK Gies irrtümlich das Datum 11.04.2004 angibt.

Es ist zu erkennen, wie Herr Bergstedt an einem Geländer DIN A 3 Blätter befestigt. Es handelt sich um das Geländer, welches sich am Eingang der Unterführung der Ostanlage in der Nähe des Landgerichtes befindet. Herr PK Gies kommentiert, dass es sich um Presseinformationen handelt. Es ist zu sehen, dass sich auf einem der DIN A 3 Blätter groß die Aufschrift ‚Fuck the Police?‘ befindet. Die Farbe der Aufschrift ist rot. Auf einem weiteren DIN A 3 Blatt, das sich rechts neben dem erwähnten Blatt befindet ist die Aufschrift ‚Brandsatz?‘ zu erkennen. Auch dieses Stichwort ist in ähnlich großen und mit gleicher Farbe Buchstaben handschriftlich aufgetragen worden.

Die ersten Blätter der Dokumentation kann Herr Bergstedt unbehelligt aufhängen. Während Herr Bergstedt dabei ist, weitere DIN A 3 Blätter am Geländer anzubringen, erscheint Herr PHK Schäfer. Er nimmt das DIN A 3 Blatt mit der Aufschrift ‚Fuck the Police?‘ in die Hand. Dabei sagt er: ‚Herr Bergstedt, machen Sie das bitte ab, ja!‘

Daraufhin hält Herr Bergstedt die Frage: ‚Warum ... ?‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Weil das eine Beleidigung darstellt!‘

Dem hält Herr Bergstedt entgegen: ‚Erstens ... stimmt das nicht, zweitens ... ist da ein Fragezeichen dahinter, drittens ... (teilweise unverständlich) Dokumentation.‘ Die Reaktion des Herr PHK Schäfer darauf ist nicht verständlich, so dass sie nicht wiedergegeben werden kann. Beide Beteiligten stehen sich gegenüber.

Daraufhin sagt Herr Bergstedt: ‚... Mit welcher Begründung ... ?‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Ich habe es Ihnen gesagt.‘

Dabei hält Herr PHK Schäfer das Ende der Leine, an der die Dokumentationsblätter befestigt sind, schon in der Hand. (Hinweis: Herr PHK Schäfer oder eine andere beteiligte Person muss das Ende der Leine bereits vorher wieder vom Geländer abgenommen haben, da es Herr Bergstedt zuvor am Anfang des Geländers festgemacht hatte. Dies ist auf dem Videoband zu erkennen.)

Herr Bergstedt entgegnet: ‚Nein, das haben Sie mir nicht gesagt.‘ Herr PHK Schäfer erwidert: ‚Doch, ich habe es Ihnen gesagt.‘ Daraufhin sagt Herr Bergstedt: ‚Dann sagen Sie mir die Begründung.‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Ich habe es Ihnen gesagt.‘

Nun sagt Herr Bergstedt: ‚Sie wollen sagen, dass eine Dokumentation über einen Prozess ‚Fuck the Police?‘ eine Beleidigung ist?‘ Herr Schäfer sagt daraufhin: ‚Das ist eine Beleidigung!‘

Der nächste Satz des Herrn Bergstedt ist teilweise nicht zu verstehen. Soweit es verständlich ist, sagt Herr Bergstedt: ‚Aber es hat auch in der Zeit ...‘ (Der Rest ist nicht zu verstehen). Der darauf folgende Kurzdialog ist unvollständig. Es handelt sich nur um ein oder zwei Sätze.

Vorab ist anzumerken, dass es sich um eine Aufnahme ohne Ton handelt, so dass der offensichtlich „heftige Wortwechsel“ zwischen PHK Schäfer und Herrn Bergstedt inhaltlich nicht gedeutet werden kann. Weiterhin sind bis auf PHK Schäfer die weiteren eingesetzten Beamten Uz. nicht bekannt. Es handelt sich dabei um Kollegen der Bereitschaftspolizei Lich (EE 22) welche an diesem Tage zur Sicherung des Landgerichtes eingesetzt waren. Aufgrund der namentlichen Nennung mit Dienstgrad, dem optischen Alter und den vorliegenden Berichten ist eine Zuordnung von hier nur bedingt möglich. Der Film zeigt wie Herr Bergstedt seine „Ausstellung“ mehrere kopierte DIN A 3 Seiten, welche über einer NylonPaketschnur „zusammengetackert“ sind, so dass der Eindruck einer „beidseitig lesbaren Wäscheleine“ entsteht am Geländer der Unterführung vor dem LG Gießen festbindet.

PHK Schäfer tritt an ihn heran und spricht ihn offensichtlich auf einige mit rotem Stift handschriftlich aufgebrachte Sprüche auf den Plakaten an. Dies ist daran zu erkennen, dass bei der Aufnahme der „Ausstellung“ vom Gericht her gesehen auf einem Blatt „Fuck the Police?“ zu lesen ist; PHK Schäfer dreht dieses Blatt über die Schnur herum in Richtung der Straße und deutet darauf, während er Herrn Bergstedt anspricht. Dieser reagiert äußerst heftig und fährt mit dem Aufhängen fort, während PHK Schäfer beginnt die Leine einzuwickeln. Bei Herrn Bergstedt angekommen, hält dieser die restlichen Blätter umklammert und verweigert offensichtlich die Herausgabe woraufhin sich eine längere Diskussion entbannt. Beim Hinzutreten eines weiteren Beamten (vom Alter/Bericht her PK z. A. Wenkel) begann Herr Bergstedt an der Leine zu ziehen, woraufhin PHK Schäfer versucht ihn zum Geländer hin zu drehen, um ihn dort zu fixieren. Dabei steht er rechts vor ihm, während der weitere Kollege links neben ihm steht.

(Hinweis: Der gesamte Dialog ist von KOKin Cofsky nicht aufgezeichnet)

Zu den Texten

Links: Abschrift des Videoinhalts durch einen Rechtsanwalt unter mehreren Zeugnissen. Jede Stelle wurde solange wiederholt betrachtet, bis Einigkeit zwischen allen Betrachterinnen über das Gesehene herrschte.

Rechts: Abschrift des gleichen Videobandes durch die Staatschützerin KOKin Cofsky (Vermerk = Bl. 37 und 38 Der Akte; Abschlussvermerk = Bl. 40 bis 42 der Akte).

Danach sagt Herr Bergstedt: „... Können Sie mir das bitte schriftlich geben?“ Eine direkte Reaktion des Herrn PHK Schäfer auf dieses Begehren ist nicht erkennbar.

Wahnehmbar ist folgende weitere Äußerung des Herrn PHK Schäfer: „Das ist jetzt sichergestellt ... damit.“ Darauf erwidert Herr Bergstedt sogleich: „Nein, nein, ich will Ihnen nicht ...“ (Der Rest ist unverständlich). Herr PHK Schäfer reagiert sofort: „Geben Sie das jetzt freiwillig aus? ... Oder müssen wir ... gewaltsam ...?“ (Auch dieser Satz ist teilweise nicht verständlich). Klar zu verstehen ist der Satz des Herrn Bergstedt, der sich wie folgt äußert: „Machen Sie das mal!“ Nun ist zu hören, wie Herr PHK Schäfer sagt: „Ja!“

Während der letzten Sätze kommt ein weiterer Polizeibeamter hinzu. Es ist zu sehen, wie einfache körperliche Gewalt gegen Herrn Bergstedt angewandt wird.

Der erste Griff des Herrn PHK Schäfer geht an den Kopf des Herrn Bergstedt. Es ist zu sehen, wie Herr PHK Schäfer an den Haaren des Herrn Bergstedt zieht. Offenbar vor Schmerz nimmt Herr Bergstedt spontan die Arme hoch. Im gleichen Moment werden ihm die restlichen noch in seinen Händen befindlichen Plakate weggerissen. Die Blätter fallen zu Boden und werden von dort aufgesammelt.

Das ist der Moment, in dem die ausgestellten Plakate als beschlagnahmt angesehen werden müssen. Von diesem Zeitpunkt an befanden sie sich jedenfalls im Gewahrsam der vor Ort befindlichen Polizeibeamten.

Nur wenige Sekunden danach sieht man, wie sich Herr Bergstedt am Geländer der Unterführung festhält. Seine Hände sind völlig frei. Er hat keine Plakate mehr in den Händen.

Gleichwohl wird massiv weiter unmittelbarer Zwang gegen Herrn Bergstedt angewandt. Ersichtlich hält Herr Bergstedt kein Plakatmaterial mehr in den Händen. Es ist nicht zu erkennen, dass der Einsatz der weiteren Gewalt notwendig war, um etwa Schnüre von seinen Handgelenken zu entfernen.

Drei Polizeibeamte bringen Herrn Bergstedt zu Boden. Dort wird er gefesselt. Keinesfalls ist auf dem Videoband zu erkennen, dass Herr Bergstedt aktiven Widerstand leistete. Es ist auch nicht zu erkennen, dass Herr Bergstedt nach Polizeibeamten getreten hat. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass Herr Bergstedt Herrn PHK Schäfer in irgendeiner Form getreten hat. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass Herr Bergstedt etwa ein Ende der Leine, an der sich die Plakate befanden, um ein Handgelenk gewickelt hat, um so die Wegnahme zu verhindern.

Auf dem Videoband ist zu erkennen, dass gegen Herrn Bergstedt weiter unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt angewandt wird, obwohl Herr Bergstedt nicht mehr in Besitz irgendwelcher Bestandteile der Dokumentation war. Die Betrachtung der Videoaufzeichnung hat ergeben, dass der Anzeigenerstatter nicht die von den Ermittlungsbehörden behauptete massive Gegenwehr geleistet hat. Vielmehr nahm er die gegen ihn angewandte Gewalt passiv hin. Die Feststellungen der Ermittlungsbehörden, durch die Videoaufzeichnung würden die Einlassungen der Beschuldigten bestätigt, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Von dem Anzeigenerstatter ausgehende Tötlichkeiten lassen sich der Videoaufzeichnung nicht entnehmen. Dagegen belegt die Videoaufzeichnung, dass die Beschuldigten gegen den Anzeigenerstatter weiterhin gewaltsam vorgegangen sind, obwohl sich der Anzeigenerstatter nicht mehr im Gewahrsam der Pressedokumentation befand und die weitere Gewalt nicht zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Pressedokumentation erforderlich war.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die angefochtenen Bescheide das Ergebnis unterlassener und massiv verfälschender Ermittlungen sind. Dem in dieser Antragschrift ausführlich geschilderten Sachverhalt kann entnommen werden, dass die vier beschuldigten Polizeibeamten, der Polizeibeamte PK Gies und weitere noch nicht ermittelte, am Tatort anwesende Polizeibeamte hinreichend verdächtig sind, am 11.04.2005 gegen 08:30 Uhr in Gießen eine gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt begangen zu haben (§§ 340 I, 111, 224 I Ziff. 4 StGB).

Die Täter handelten als Amtsträger in Auswirkung ihres Dienstes. Sie begingen eine gefährliche, nämlich gemeinschaftliche Körperverletzung zum Nachteil des Anzeigenerstatters. Soweit die Täter die Tat nicht selbst, also eigenhändig begangen haben, folgt der hinreichende Tatverdacht daraus, dass die Beamten, die selbst keine Gewalt ausgeübt haben, die Tat zum Nachteil des Anzeigenerstatters begehen ließen, ohne einzuschreiten, um die Tat zu verhindern. Hinreichender Tatverdacht besteht hinsichtlich eines Deliktes nach § 344 I StGB. Bei den Tätern und weiteren unbekanntem Polizeibeamten handelt es sich um Amtsträger, die zu Mitwirkung an der Straf-

Es ist deutlich erkennbar, dass Herr Bergstedt beim Herumdrehen das rechte Bein/Knie nach oben reißt und nach PHK Schäfer tritt. Weiterhin greift er diesem in den Kragen an den Hals und zerrt an den Armen; dabei setzt er auch gezielt die Ellenbogen und soweit möglich Fäuste ein, wobei die Leine offensichtlich zerreißt und er die restlichen Blätter fallen lässt.

Aufgrund der massiven Gegenwehr tritt eine weiterer Kollege hinzu (PK z. A. Müller ?) und gemeinsam wird er zu Boden gebracht, wobei er auf dem Rücken liegend mehrfach gezielt nach den Beamten. Dabei verfehlt ein sehr hoch angesetzter Tritt den Kopf / Gesicht des Kollegen nur knapp.

Herr Bergstedt wird dann, nachdem er auf den Bauch gedreht wurde, mittels der Handfesseln des mittig befindlichen Kollegen (Wenkel ?) geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein erst unbeteiligt in unmittelbarer Nähe stehender Kollege (PK Hepp ?) hinzu und fixiert die Beine des Herrn Bergstedt indem er zuerst den Fuß darauf stellt, sich später aber hinhockt und diese mit den Händen festhält. PHK Schäfer versucht im Anschluss Herrn Bergstedt beim Aufstehen (wörtlich) unter die Arme zu greifen. Dieser bleibt jedoch vollkommen passiv auf dem Boden liegen und steht später allein auf.

Im Vergleich zu den Vermerken / Sachverhaltsschilderungen der Kollegen Bl. 13,17, 2123, 27 d. EA sind diese mit den gezeigten Handlungen identisch.

Die „Ausstellung“ wurde durch eine Kollegin zeitgleich sichergestellt und hier durch Uz. in Augenschein genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass diese keinesfalls wie von Herrn Bergstedt angenommen „erheblich beschädigt, wenn nicht gar zerstört,“ wurde Bl. 5 d. EA. Es ist lediglich wie zuvor beschrieben, das Band gerissen und die Blätter wurden zerknittert, was aber z. T. auch schon beim Transport geschehen sein könnte. In keinem Fall kann von einer mutwilligen, absichtlichen Beschädigung ausgegangen werden die feuchte Witterung am Tatort, sowie ein kräftiger Windstoß hätten den gleichen Effekt gehabt.

ABSCHLUSSVERMERK

...

Vor der Verhandlung begann der Geschädigte BERGSTEDT mit dem Display einer „Polizeidokumentation“. Dabei handelt es sich um schwarzweiße Schriften im DIN A 3 Format, welche mittels Tacker und Paketschnur in einer Art „Wäscheleine“ aufgezogen sind.

Inhaltlich handelt es sich vorwiegend um die durch linke Kreise kritisierten „unlauteren Machenschaften von Polizei, Justiz und Politik in Gießen“, welche auch im Internet veröffentlicht sind. Diese wurden mittels rotem Eding teilweise handschriftlich ergänzt; u. a. wurde „Fuck the Police ?“ daraufgeschrieben, was als Anspielung auf den Prozess gegen eine Aktivistin der ProWe wegen Beleidigung zu sehen ist. Diese Phrase prägt seitdem die laufenden Prozesstage, wobei es zu diversen Anzeigen wegen Beleidigung von Seiten der eingesetzten Beamten kam.

Herr BERGSTEDT begann die Ausstellung am Geländer der Fußgängerunterführung vor dem Landgericht festzumachen, wobei er durch den Einsatzleiter vor Ort PHK SCHÄFER aufgefordert wurde dies zu unterlassen.

Nach einem offensichtlich heftigen Wortwechsel zwischen den Beteiligten, begann PHK SCHÄFER selbst die Ausstellung zu entfernen, wobei es zu einem Handgemenge kam.

Zu den Texten der KOKin Cofsky:
Diese fertigte zwei Texte, zum einen eine Abschrift dessen, was sie meinte, was auf dem Video zu sehen ist, zum anderen eine kurze Zusammenfassung im Abschlussvermerk. Dieser ist dem ersten Text hier auszugsweise angefügt.

verfolgung berufen sind. Sie haben absichtlich und wissentlich den unschuldigen Anzeigenerstatter strafrechtlich verfolgt, dies geschah durch Einleitung unzulässiger strafprozessualer Maßnahmen (Sicherstellung und Beschlagnahme) und die Erhebung falscher Anschuldigungen in den zitierten Vermerken und Berichten, die in dem Verfahren gegen den Anzeigenerstatter gefertigt worden sind.

Dies wurde durch drei hinzukommende Beamte der Bereitschaftspolizei beendet, indem Herr BERGSTEDT zu Boden gebracht und gefesselt wurde, während er erhebliche Gegenwehr leistete. Im Anschluss weigerte er sich, die Handschellen wieder abnehmen zu lassen und erschien in demonstrativer Märtyrerhaltung zum Verhandlungstermin. Dort protestierte er lautstark gegen die Behandlung, was dazu führte, dass die Videokassette, welche die Vorkommnisse dokumentiert, seitens des Gerichts beschlagnahmt wurde. Da es im Rahmen des Handgemenges und der Festnahme zu Widerstandshandlungen, Körperverletzung durch Fußtritte z. N. von Beamten kam, wurde durch diese Anzeige gegen Herrn BERGSTEDT erstattet ST/042381912005, StA Gießen Az. 501 Js 8926105. ...

Aufgrund der Auswertung des Videos Bl. 37 38 d. EA konnten die Angaben der Beamten weitestgehend verifiziert werden, wobei auf die Glaubwürdigkeit der Schilderungen über die verbalen Geschehnisse nicht eingegangen werden kann, da die Aufnahme ohne Ton ist. Die Beschuldigungen des Herrn BERGSTEDT scheinen zumeist subjektiver Natur zu sein. Objektiv ist nur erkennbar, dass PHK SCHÄFER ihn in den Haaren packt, wobei Intensität und Grund dafür von hier nicht ersichtlich sind.

Zusammenfassung

Aufgrund der Vernehmungen und des Videos ist insgesamt festzustellen, dass die Darstellungen der beschuldigten Beamten dem Dokumentierten entsprechen.

Abb. links unten: Bemerkenswerter Schluss der KOKin Cofsky. Sie stellt den Angriff des Polizeibeamten selbst fest, findet keinen Grund dafür und geht nicht weiter darauf ein ...

Nun – ich brauche wohl nicht auszuführen, welcher Version Staatsanwalt Vaupel Glauben schenkte. Er machte das, worum es von Beginn an ging: Er stellte die Ermittlungen gegen die gewalttätige Polizei ein. Ich hatte alles brav aufgezeichnet. Nach der ersten Attacke durch POK Schäfer griffen gleich mehrere weitere PolizistInnen – wie üblich, wenn ein Kollege zu prügeln beginnt – in den einseitigen Kampf ein und schmissen sich ebenfalls auf das Opfer der Polizeigewalt. Sie warfen B. schließlich unter Risiko schwerster Verletzungen zu Boden, um ihn dort zu „fixieren“ und Handschellen auf den Rücken anzulegen. Danach gingen sie einfach weg. Kein Wort vor Ort und kein Vermerk in den Akten gab irgendeinen Hinweis darauf, warum das geschah – denn selbst wenn man die Idee, eine Ausstellung über einen Gerichtsprozess als Beleidigung zu werten und dann die Ausstellung zu beschlagnahmen, noch als irgendwie nachvollziehbar werten wollte, machte das Verprügeln und Fesseln des Angeklagten in dieser Sache überhaupt keinen Sinn. Schließlich wehrte sich der Verprügelte nicht gegen die Beschlagnahme – und als Polizeiführer Schäfer zuschlug, war die Ausstellung schon im Besitz der Polizei. Ein Grund für die Gewaltanwendung und die Fesselung wurde auch nie angegeben. Die den Polizeiführer schützenden Gerichte und die Staatsanwaltschaft beriefen sich im weiteren Verlauf auf den Verdacht der Beleidigung – aber wo war da der Zusammenhang?

Oder noch besser: In ihrem ‚Abschlussvermerk‘ bemerkte sogar KOK Cofsky die fehlende Begründung für die Gewaltorgie. Der von ihr erwähnte Griff in die Haare war ja der Beginn der Prügelei – und schon für diesen konnte sie keinen Grund erkennen. Aber das irritierte weder sie noch den Staatsanwalt. Wahrscheinlich ist es einfach Alltag, dass Polizei grundlos prügelt ...

Während die Polizeimänner kräftig prügelten, sammelte eine uniformierte Frau die Ausstellung ein. Diese wechselte reichlich zerknittert den Besitzer, eine Sicherstellungsquittung erhielt der Angeklagte nicht, auch später auf Nachfrage nicht. Das geltende Recht, ohnehin meist auf der Seite des Stärkeren, galt heute mal gar nicht ...

Gießener Anzeiger am 12.4.2005

Aufgeregt wird über den Vorfall diskutiert. Schließlich sind seither erst wenige Minuten vergangen. Dabei fällt auf, dass beide Seiten ganz ähnliche Formulierungen wählen. "Auf die Erde geworfen" hätten ihn die Beamten und "mehrfach an den Haaren gezogen", schildert Jörg Bergstedt. Und ein Bereitschaftspolizist berichtet in sein Mobiltelefon: "Ich habe ihn zu Boden gebracht und in die Haare gegriffen." Unüberhörbar ist zudem, dass sich beide im Recht fühlen. Doch das wird wohl erst in einem weiteren Ermittlungsverfahren gegen den bekennenden "Politaktivisten" geklärt werden. Wenngleich für den der Vorgang, der sich kurz vor Beginn des sechsten Prozesstages vor dem Landgericht ereignet, schon jetzt "eine Wiederholung dessen ist, was wir hier verhandeln." Denn: Der Auseinandersetzung um ein Plakat vor der Verhandlung, folgt die Aufarbeitung einer Auseinandersetzung um ein Megaphon in der Verhandlung. "Die Beamten wollten mir einen Zettel wegnehmen", beschreibt der 40-Jährige noch sichtlich mitgenommen den Vorfall vor Prozessbeginn. Dabei habe es sich um ein Plakat gehandelt, auf dem über eine Geldstrafe für die Kreidemalei "Fuck the Police" informiert werde. Und das habe er vor dem Landgericht gezeigt. Die Beamten vermuteten offensichtlich, dass der Text "beleidigenden Inhalt" habe. Deshalb wollten sie das Plakat sicherstellen.

Das wiederum mochte der 40-Jährige nicht hinnehmen. Und deshalb kam es zu dem Vorfall, der nicht nur per Video dokumentiert ist, sondern in dessen Verlauf Bergstedt auch leicht verletzt wurde. Eine herbeigerufene Amtsärztin nämlich diagnostiziert eine "Zerrung der Nackenmuskulatur" und eine "eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule".

Die Beschuldigungen des Herrn BERGSTEDT scheinen zumeist subjektiver Natur zu sein. Objektiv ist nur erkennbar, dass PHK SCHÄFER ihn in den Haaren packt, wobei Intensität und Grund dafür von hier nicht ersichtlich sind.

Der Angeklagte stand schließlich selbst auf und blieb mit erheblichen Schmerzen im Rücken- und Schulterbereich noch gefesselt einige Minuten stehen, bis andere AktivistInnen kamen und zusammen mit ihm auf den Einlass bei Gericht warteten. Dieser erfolgte deutlich nach 9 Uhr, dem offiziellen Beginn – der Angeklagte war immer noch in Handschellen, als er den Gerichtssaal betrat.

Was er dort erfuhr, dürfte ihn entsetzt haben. Denn just an diesem Prozesstag ging es um einen Anklagepunkt gegen ihn, bei dem ihm vorgeworfen worden war, einen Polizisten ins Gesicht getreten zu haben.⁵ Und was hatten die Prügelpolizisten nach ihrer Orgie gemacht? Sie gingen ins Landgerichtsgebäude und erzählten Staatsanwaltschaft und Gericht genau wieder so ein Märchen. Der Angeklagte hätte draußen um sich geschlagen und – Überraschung ... einen Polizisten getreten. Ich musste sogar unfreiwillig bei diesen Lügen mitwirken, denn mein Herrchen richtete mich auf den Oberschenkel des Hauptprüglers und Einsatzführers, POK Schäfer. Dort war ein nasser Fleck zu sehen und während der Filmaufnahme sprach jemand den Satz, dass dort der Abdruck eines Trittes zu sehen sei.⁶ Insgesamt aber entstand eine groteske Situation: Zwei fast identische Vorgänge vermischten sich. Einer war über zwei Jahre alt. Am 11. Januar 2003 hatten sich PolizistInnen gewalttätig auf DemonstrantInnen gestürzt, ebenfalls den danach deswegen angeklagten B. herausgepickt und abtransportiert. Anschließend wurde B. angehängt, getreten zu haben.⁷ So war es auch an diesem Tag: Attacke der Polizei, die dann aber ihr Opfer beschuldigte – genau an dem Tag, an dem der andere Fall zur Verhandlung anstand.

Ich blieb mit den dramatischen Videoszenen auf dem Film in mir weiter im Zentrum des Geschehens – auch mal was Neues für eine Videokamera. Als um ca. 9.30 Uhr der sechste Prozesstag losging, saß der Angeklagte B., inzwischen wieder entfesselt, aber sichtbar bewegungsbeschränkt und mit Kopfschmerzen, auf der Angeklagtenbank. Er meldete sich sofort zu Wort und wollte das Ende der Verhandlung für heute beantragen. Die Richterin unterbrach ihm und verbot ihm, über die Geschehnisse draußen zu berichten (von den prügeln Polizisten hatte sie sich natürlich informieren lassen). Darauf wechselte der Angeklagte in den Antragsstil und beantragte zunächst die Sicherstellung des Videobandes

mit der Begründung, die Polizei Gießen würde ständig Beweismittel manipulieren oder verschwinden lassen und daher sei die Sicherstellung nötig. Das Gericht gab dieses auch tatsächlich an die Polizei weiter, aber handelte zunächst nicht selbst. Danach beantragte der Angeklagte, die Verhandlung zu unterbrechen, da er verhandlungsunfähig sei. Die Richterin orderte daraufhin eine Ärztin. Die kam auch – und dann gab es einen bemerkenswerten Ablauf. Ich musste der Ärztin nämlich mein Video vorführen. Das war noch nichts Besonderes. Aber vorgeführt und erläutert wurde es ihr von POK Schäfer, dem Führer der Polizeieinheit, der selbst genau der Prügeln war. Der Täter also hatte das Video ‚beschlagahmt‘.

Der Angeklagte durfte der Vorführung natürlich nicht beiwohnen, denn die Lesart von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei war zu diesem Zeitpunkt bereits geklärt: B. war der Beschuldigte, er soll Polizisten getreten haben und daher könne das Video ja ein Beweismittel gegen ihn sein.

Die Ärztin stellte fest, dass der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Rücken- und Halsmuskulatur hatte, aber mit ein paar Schmerzspritzen wieder verhandlungsfähig gemacht werden könnte. Daher sollte das Verfahren weitergehen. Der Angeklagte lehnte die Spritzen aus Angst um die Konzentrationsfähigkeit ab, blieb damit aber in der Bewegung erheblich eingeschränkt – für einige Tage. Als es nun im Gerichtssaal wieder losgehen sollte, beantragte er erneut die Beschlagnahme des Videobandes, da es sich zur Zeit in der Hand des Täters befände. Die an Ermittlungen gegen die Polizei nie interessierte Staatsanwaltschaft wollte eine Beschlagnahme durch das Gericht nicht, aber das Gericht hatte wohl keine Lust auf lange Debatten und ordnete schließlich an, dass die Polizei das Band dem Gericht zu übergeben habe. Ein Gerichtsbeamter sollte es aus meinem Inneren befreien und sicherstellen. Es dauerte nun etwas, bis der Gerichtsdienner mich und meinen Film gefunden hatte, so dass die erste Vernehmung schon lief, als das Band kam. Allerdings ließen mich zwei Polizisten, darunter der vorher prügeln POK Schäfer nicht alleine in den Saal. Sie waren nämlich sehr unzufrieden darüber, den Film herauszurücken zu müssen und zogen mit in die laufende Gerichtsverhandlung, um sich über die Beschlagnahme zu beschweren oder zumindest eine Quittung zu fordern. Das war schon etwas Spaßig, denn derselbe Polizist hatte Minuten vorher für die von ihm beschlagahmte Ausstellung keine Quittung herausgegeben wollen – dieses zweierlei Maß ist halt typische Gießener Repressionspraxis. RichterInnen sind aber grundsätzlich der Meinung, dass Widerspruch gegen ihre Anordnungen nichts Gutes ist

Foto unten links: Polizeiaufgebot zu Beginn des Tages vor dem Landgericht. In der Mitte PHK Schäfer.

Foto unten rechts: Angeklagter in Handschellen nach der Polizeiprügeln.

5 Siehe Kap. 4 zur angegriffenen Demonstration des 11. Januars 2003.

6 Die Nässe begründete sich viel einfacher: POK Schäfer hatte sich ja auf den Angeklagten geworfen, als dieser am Boden lag. Das geschah auf einer Fläche, die vorher von einem der Zwangsarbeiter aus dem nahegelegenen Gefängnis nass gespritzt worden war, um den Aktivistis das Kreidemalen zu vermissen.

7 Siehe Kap. 4, www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml und die Prozessberichte, z.B. unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005_tag6cdu.html.



und so war sie auch bei den uniformierten Männern schnell wütend darüber, dass ihre laufende Gerichtssitzung gestört wurde. Sie wies erst an, dass es jetzt keine Quittung gäbe und dann, als die Polizisten dickköpfig das Band zurückhaben wollten, schmiss sie diese aus dem Saal.

Schmutzige Tricks zur Rettung der Polizistenehre

Als am folgenden Verhandlungstag ZuschauerInnen und Angeklagte den Gerichtssaal betreten, waren sie überrascht. Da stand ein Videogerät und gemeinsam wurde das beschlagnahmte Band angeschaut. Deutlich konnten nun alle zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei aggressive Handlung ausführte und kein einziges Mal um sich trat – das war von den Polizisten also frei erfunden worden. Da die Polizei es gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht aber so dargestellt hatte, war der Tatbestand der falschen Verdächtigung klar erfüllt.

Aus dem Bericht eines Zuschauers von damals:⁸

Zu allseitiger Überraschung befand sich an diesem Morgen ein Fernseh- und Videogerät im Gerichtssaal. Schnell wurde klar, was es nun zu sehen gab: Das sichergestellte Polizeivideo der Auseinandersetzung vom letzten Prozesstag. Die RichterIn begründete ihren Meinungswechsel hinsichtlich der Bedeutung des Ereignisses, schließlich hatte sie beim letzten Prozesstag noch nicht über die Vorfälle diskutieren wollen. Nun also der Film – und der hatte es in sich. Danach gab der Betroffene der Polizeiprügler, der Angeklagte B., eine deutliche Erklärung ab mit den Inhalten:

1. Der Film zeigt, dass es keine Fußstritte gegen Polizisten gab. Dennoch haben diese genau das gegenüber Gericht und Staatsanwalt gesagt – offenbar um Stimmung gegen den Angeklagten zu machen.
2. Im Film zeigt der Polizeiführer eine nasse Stelle seiner Kleidung im Video mit der Behauptung, diese sei durch einen Tritt entstanden. Das ist Beweismittelfälschung.
3. Die Polizei selbst geht unglaublich gewalttätig vor.
4. Auf dem Video ist deutlich zu erkennen, dass das angegriffene Plakat die Aufschrift „Fuck the police?“ trägt, also sogar mit Fragezeichen. Die Beschlagnahme ist daher absurd.
5. Zudem ist deutlich sichtbar, dass die Gewalteskalation erst nach der Beschlagnahme erfolgt, also darin nicht mehr begründet sein kann.
6. Dass der Angeklagte B. zudem zu Boden geworfen und in Handschellen gelegt, also festgenommen wird, ist ebenso ohne Grund.
7. Die Vorgänge ähneln damit sehr stark dem Anklagepunkt mit dem Fusstritt im laufenden Prozess. Sie beweisen vor laufender Polizeikamera und im laufenden Prozess die hohe Gewaltneigung von Polizisten in Gießen sowie das Lügen und die Erfindung von Straftaten.

Der Betroffene stellte Anzeige wegen dieser falschen Verdächtigung und wegen Körperverletzung. Für Staatsanwalt Vaupel⁹ bedeutete das nun: Argumente sammeln, wieso ein Verfahren gegen die Polizei nicht stattfindet. Das belastende Video war ein erhebliches Beweismittel. Also griff er in die rechtsbeugende Trickkiste: Statt das Beweismittel einfach selbst zu

sichten, beauftragte er die Polizei (also die Organisation der Täter), eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos zu erstellen. Ausge-

Das Ermittlungsverfahren

gegen a) PK Matke, b) PHK Schäfer, c) PK z.A. Wenkel, d) PK z.A. Müller

wegen Körperverletzung im Amt u.a.

(Strafanzeige des Jörg Bergstedt vom 21.04.2005)

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Polizei die Verfolgung der AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt ist, erhielt den Auftrag dazu. Ihr Bericht war eine einzige Aneinanderreihung von Lügen (siehe oben). So behauptete sie, der Film hätte keinen Ton (was nicht stimmt), es seien gezielte Tritte des Opfers gegen Polizisten zu erkennen (was nicht stimmt), während die Polizei keinerlei Gewalt ausübt (was nicht stimmt). Aufgrund dieses Textes stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Staatsanwalt Vaupel aber hatte den Film selbst gesehen, u.a. als er im Prozess vorgeführt wurde. Er wusste, dass alle Behauptungen von Cofsky über den Film erlogen waren – aber es war sein Ziel, die Ermittlungen gegen die gewalttätigen Polizisten zu beenden. Das erfüllte den Tatbestand der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt – und der Verprügelte erstattete auch Anzeige gegen ihn.

Doch der weitere Rechtsweg war wie vernagelt. Der Betroffene legte Widerspruch beim Generalstaatsanwalt gegen die Einstellung ein, der (im Hessischen Justizstil typisch) pauschal abgelehnt wurde. Ein eingeschalteter Anwalt reichte Antrag auf gerichtlichen Entscheid ein, aber das Oberlandesgericht wischte diesen pauschal und ohne Sichtung der vorgebrachten Argumente vom Tisch. Der Anwalt reichte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, ohne Erfolg außer der lapidaren Mitteilung: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“¹⁰

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

So blieb es dabei: Gegen gewalttätige Organe der Repression hilft kein Videofilm und kein Recht. Das Recht ist immer das Recht des Stärkeren.¹¹

Bereits aus den einzelnen, in dem Ursprungsverfahren gegen den Polizeibeamten (501 Js 19090/05) ergangenen Entscheidungen mit den darin enthaltenen Ausführungen tatsächlicher wie auch rechtlicher Art ergibt sich die Unbegründetheit der erhobenen Vorwürfe. Die von dem Beschuldigten angestellten Überlegungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen schöpften den zu beurteilenden Sachverhalt in jeder Hinsicht aus, waren und sind - gemessen an den zu prüfenden gesetzlichen Tatbeständen - zutreffend und korrekt. Es fehlen jegliche ernsthaft in Erwägung zu ziehende Anhaltspunkte dafür, dass Staatsanwalt Vaupel bei seiner Entscheidung des Recht gebeugt, d. h. die anzuwendenden Rechtsnormen zum Nachteil des Anzeigerstatters verletzt, zugleich dadurch die seinerzeit beschuldigten Polizeibeamten un-

Sollten zusätzlich zu meinen in der Anzeige gemachten Angaben weitere von Nöten sein, so werde ich mich über einen Rechtsanwalt zur Sache äußern.

geschlossen: [Handwritten Signature] gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Cofsky, KK in [Handwritten Signature]

rechnet die Staatsschützerin Cofsky, deren Auftrag innerhalb der

Abb. oben: Die Polizeibeamten wurden von KOKin Cofsky nicht vernommen bzw. sie verweigerten ihre Aussagen (siehe Bl. 10 bis 28 der Gerichtsakte, Auszug Bl. 12).

Den Beschuldigten ist eine Straftat nicht nachzuweisen.

Ihr Vorgehen gegen den Anzeigerstatter war gerechtfertigt.

Es bestand der Verdacht, daß der Anzeigerstatter sich durch das Aufhängen des Plakats mit dem Text „Fuck the Police!“ der Beleidigung zum Nachteil der dort vor dem Landgericht Gießen anwesenden Polizeibeamten strafbar machte. Daß dieser Spruch den Tatbestand der Beleidigung erfüllte, war allen Angehenden, insbesondere auch dem Anzeigerstatter, nicht zuletzt deshalb bekannt, weil das Landgericht Gießen am 02.03.2005 im Verfahren 501 Js 506/04 die dort angeklagte [Name] die zum engen Bekanntenkreis des Anzeigerstatters gehört, eben wegen dieser Äußerung zu einer Geldstrafe verurteilt hatte.

An dieser rechtlichen Bewertung vermag auch das hinter dem Spruch vermerkte Fragezeichen nichts zu ändern. Angesichts der deutlich zum übrigen Text hervorgehobenen Buchstaben des Spruchs ist das Fragezeichen nicht geeignet den Aussagegegn gegenüber einem unbefangenen Beobachter ernsthaft in Frage zu stellen.

Von daher waren die Beamten berechtigt, das Plakat bzw. die gesamte Schnur mit den Plakaten als Beweismittel sicherzustellen und zu beschlagnahmen. Angesichts der geschilderten Umstände bedurfte die gesamte „Ausstellung“ der Auswertung im Hinblick auf mögliche Straftaten.

Der gesamte Vorfall wurde im übrigen von der Polizei per Videoaufzeichnung festgehalten.

Daraus ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung des Geschehens mit der Schilderung der Beamten.

So belegt die Aufzeichnung insbesondere,

a) daß der Anzeigerstatter das Ende der Schnur nicht freiwillig herausgab,

b) daß er sich gegen den Versuch der Beamten, sie ihm wegzunehmen, wehrte,

c) daß er - als er gewaltsam zu Boden gebracht wurde, wobei ihn ein Beamter auch an den Haaren zog - nach den Beamten trat.

Abb. oben: Auszüge aus der Einstellung durch Staatsanwalt Vaupel am 5.9.2005 (S. 3, Bl. 57 der Akte).

Abb. unten: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.2006 (2 BvR 376/06).

Darunter: Einstellung des Rechtsbeugungsverfahrens gegen Staatsanwalt Vaupel am 14.3.2006 (S. 2). Ein exakter Video ist kein ernsthafter Anhaltspunkt ...

8 Quelle: <http://de.indymedia.org/2005/04/111876.shtml>.

9 Mehr zu dieser Person unter www.staatsanwalt-vaupel.de.vu.

10 Entscheidung des 2. Senat des BVerfG vom 27.9.2006, Az. 2 BvR 376/06.

11 Eine Studie für das Land Berlin ergab, dass nur in 0,4 Prozent aller Fälle, bei denen PolizistInnen im Verdacht standen, Straftaten gegen DemonstrantInnen begangen zu haben, eine Verurteilung erfolgte (Quelle: Junge Welt vom 19.1.2006, www.jungewelt.de/2006/01-19/015.php). Sammlung von Fallbeispielen für die einseitige Bevorzugung von Polizeizeugern im Ermittlungsverfahren und vor Gericht: www.polizeizeugen.de.vu.